



Leseprobe aus Weber und Schilling, Eskalierte Elternkonflikte, ISBN 978-3-7799-0773-2

© 2012 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-0773-2)

isbn=978-3-7799-0773-2

# Einleitung

Auf die gestiegene Zahl von Scheidungen und davon betroffene Kinder hat der Gesetzgeber 1990 mit einem neuen Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe geantwortet: Eltern sollen unterstützt werden, ein gemeinsames Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung zu entwickeln. Bereits 1991 hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) im Rahmen einer Tagung und dann mit dem daraus entstandenen Sammelband „Kinder im Scheidungskonflikt – Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung“ (Juventa 1993) grundlegende Anstöße für die Beratungsarbeit in diesem Feld gegeben.

Mit der Kindschaftsrechtsreform hat die Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe 1998 einen neuen Status erhalten. „Er drückt sich zum einen in dem Rechtsanspruch aus, den sich trennende Eltern nun auf diese Beratung haben. Vor allem aber ist die Entscheidung über das Sorgerecht der Kinder in die Autonomie der sich trennenden Eltern gelegt worden: Nicht mehr der Staat (hier das Familiengericht) entscheidet über die künftige elterliche Sorge, sondern die Eltern selbst. Damit sie diese Regelung im Einvernehmen und im Interesse ihres Kindes treffen können, haben sie Anspruch auf Unterstützung durch Beratung.“<sup>1</sup>

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz war getragen von der Einsicht, dass gerichtliche Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht sich trennende Familien nicht befrieden. Den Eltern von außen auferlegte Regelungen haben sich nicht als so dauerhaft erwiesen wie Regelungen, die Eltern gemeinsam vereinbart haben. Darauf hat das 2009 verabschiedete Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG reagiert. „Innerer Friede ist Voraussetzung des Rechtsfriedens; nicht umgekehrt. Deshalb wird das kindschaftsrechtliche Verfahren nicht mehr als ‚streitiges‘ Verfahren geführt, sondern zielt mit einer Vielzahl von Regelungen darauf, trotz der begonnenen rechtlichen Auseinandersetzung zu einer Einigung zwischen den Eltern zu kommen.“<sup>2</sup> Insbesondere die im § 156 normierte Möglichkeit einer Anordnung von Beratung hat die fachliche Diskussion um die Arbeit mit hoch strittigen Eltern neu akzentuiert.

Doch schon lange vorher hatten Familiengerichte und Jugendämter hoch strittige Eltern in Beratungsstellen vermittelt. Dort aber gab es zunächst kaum Konzepte für den Umgang mit dieser Klientel. Beratungsarbeit mit

---

1 Menne, Klaus (2010): Beratung im Kontext des Familiengerichts. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: *Das Kind im Mittelpunkt. Das FamFG in der Praxis*. Fürth: bke, S. 14.

2 Ebd.

hoch strittigen Eltern stellte sich als starke Heraus-, letztlich als Überforderung dar sowie als äußerst zeitaufwendig und belastend.

Eine Arbeitsgruppe der bke hat sich in den Jahren 2002 bis 2004 vor allem mit praxisbezogenen Fragen einer Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern nach Trennung und Scheidung auseinander gesetzt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe hatten die gegebene Herausforderung angenommen, legten ein besonderes Augenmerk auf die Situation der betroffenen Kinder und bedienten sich dabei mehr oder weniger „selbstgestrickter“ Vorgehensweisen. Diese gingen zum Teil auf vorliegende allgemeinere Konzepte zurück, die für den Bereich „Hoch Strittige“ modifiziert worden waren. Quasi aus der Not der in den Beratungsstellen tätigen Praktiker sichtete die Arbeitsgruppe entsprechende Arbeitsansätze, diskutierte sie, fasste sie zusammen und präsentierte die Ergebnisse der Fachöffentlichkeit in der 2006 erstmals erschienenen Publikation „Eskalierte Elternkonflikte“, die jetzt in einer neuen Auflage vorgelegt wird.

Das Buch ist in drei große Kapitel gegliedert. Im ersten Abschnitt geht es um die grundlegende Grenzziehung; darum, was man unter „Hochstrittigkeit“ im Kontext von Trennung und Scheidung versteht. Das zweite Kapitel nimmt die Kinder in den Blick. Denn nur deren Wohl ist die Begründung der Arbeit der Erziehungs- und Familienberatung bei eskalierten Elternkonflikten. Der dritte Teil des Buches schließlich formuliert die Herausforderungen, die Hochstrittigkeit an die Konzeption der auf sie bezogenen Beratungsarbeit stellt und zeigt, wie sich die Institution unter dieser Anforderung wandelt und sich an sie anpasst.

Peter S. Dietrich und Stephanie Paul haben für den ersten Beitrag des Bandes zusammengetragen, was die internationale Forschung zur Hochstrittigkeit an Erkenntnissen bereit hält, um am Ende zu formulieren, dass es sich bei Trennungs- und Scheidungsfamilien mit eskalierten Elternkonflikten um „gewissermaßen in der Transition stecken gebliebene Systeme“ handelt. Uli Alberstötter kreist mit seinem Beitrag „Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen“ das Thema aus der Praxis ein und stellt insbesondere ein dreistufiges Modell der Eskalation von elterlichen Konflikten vor. Dieses Stufenmodell hatte die Expertengruppe so elektrisiert, dass nicht wenige der anderen Texte im Buch es aufgegriffen haben, und man vermuten darf, dass dieses Modell in die Breite der Erziehungs- und Familienberatung wirken wird. Auch Peter Spengler hat die „drei Stufen der Eskalation“ elterlicher Konflikte in die Darstellung einer effektiv anzuwendenden Methode eingebaut. Der Autor beschreibt eindrucksvoll die „Arbeit mit dem Lebensflussmodell“. Weitere bewährte „Interventionsansätze bei hoch eskalierten Elternkonflikten“ werden im zweiten Aufsatz von Dietrich und Paul referiert.

Als Klammer um alle folgenden Beiträge im Kapitel „Kinder in der Beratung“ versteht sich der Text „Beteiligung und Schutz von Kindern bei der Beratung hoch strittiger Eltern“. Welche Wege Beratung in diesem für un-

ser Thema grundlegenden Kontext gehen kann, zeigen fünf Beiträge aus der Praxis der Beratungsarbeit, die Beteiligung und Schutz der Kinder bei Hochstrittigkeit der Eltern ermöglichen. Rita Müller bietet einen anschaulichen Einblick in die Arbeit einer Verfahrenspflegerin, verdeutlicht den spezifischen Beitrag dieser Berufsgruppe im Scheidungsprozess und macht transparent, wie Erfahrungen aus dieser zielgerichteten Arbeit im Interesse des Kindes in die Arbeit von Erziehungs- und Familienberatungsstellen transportiert bzw. transferiert werden können. Für ein streng organisiertes Vorgehen im Rahmen gerichtsnaher Trennungs- und Scheidungsberatung mit einer verbindlichen Verlaufsstruktur plädiert Paul Gerhard Müller. Im Mittelpunkt der von dem Autor vorgestellten Vorgehensweise steht die psychologische Diagnostik mit Kindern. Dabei sind, wie der Titel des Beitrages schon programmatisch deutlich macht, „Kindeswohl und Kindeswille Maßstab und Wegweiser“.

Weiter gefüllt wird der Koffer der kindeswohldienlichen Arbeitsansätze und -materialien mit den in der Praxis bewährten lebendigen Methoden, die Sandra Löcher in „Orientierung an spieltherapeutischen Konzepten“ vorstellt. Es sind immer Dritte, der Außenstehende, die Beraterin, die bei eskalierten Elternkonflikten den Kindern „zu ihrem Recht“ verhelfen – so auch im Beitrag von Christine Behrenbruch-Walz, der die Argumente für „Familiensitzungen mit Kindern bei der Beratung hoch strittiger Eltern“ beibringt. Es wird darin ein Vorgehen beschrieben, das in Fachkreisen nicht unumstritten ist, aber offensichtlich, mit therapeutischer Kompetenz angewandt, durchaus sehr zum Wohl des Kindes eingesetzt werden kann. Otfried Hinger und Birgit Meixner stellen zum Abschluss des „Kinder-Kapitels“ ein Gruppen-Interventions-Programm für Scheidungskinder vor, das Kindern helfen soll, in einer für sie schwierigen Lebensphase sich eine ihren Interessen und ihrem Wohlergehen förderliche Meinung zu bilden und diese auch äußern zu können.

Das dritte Kapitel des Buches wird eingeführt mit einem weiteren Beitrag von Uli Alberstötter. Der Autor macht nachdrücklich deutlich, dass „Koope-ration als Haltung und Strategie bei hoch strittigen Elternkonflikten“ unabdingbar ist für das Gelingen von Beratungsprozessen im Sinne von angestrebter Deeskalation. Was bei Alberstötter schon anklingt, dass „ein eng gefasstes Verständnis von Schweigepflicht ein Kooperationshindernis“ ist, wird im Beitrag „zwischen Vertrauensschutz und Kooperation“ systematisch aufgeschlüsselt und in den Kontext der Geschichte der Konzepte der Erziehungsberatung als Institution gestellt. Das grundlegende Spannungsverhältnis wird benannt und es wird für eine neue differenzierte Form der kreativen Auflösung des nur scheinbaren Widerspruchs zwischen Vertrauensschutz und Kooperation plädiert. Fortgeführt werden die Gedanken unter der Überschrift „Beratung in Zwangskontexten“, denn gerade die Arbeit mit hoch konflikt-haften Eltern rückt die Arbeit der Beratungsstellen, die die Eltern für eine Beratung zum Wohl des Kindes schließlich gewinnen müssen, immer in die Nähe von Zwangsberatung. Klaus Menne macht anschließend in dem an-

spruchsvollen Aufsatz „Beratung als Wächteramt“ unter anderem darauf aufmerksam, dass „Scheidungsberatung in der Jugendhilfe eine Sozialleistung aus der Perspektive des Wächteramtes“ des Staates ist.

Die Erziehungsberatung begibt sich mit der Thematik Hochstrittigkeit auf zum Teil neues, unwegsames Gelände. Anne Loschky und Birgit Nölke-Hartz beschreiben anhand einer Bergsteigermetapher Essentials der Beratungsarbeit bei eskalierten Elternkonflikten: „Bitte anseilen, es kann mehr als unübersichtlich werden!“ Die Autorinnen ziehen jedoch das Fazit, dass letztlich alle Herausforderungen, die die Arbeit mit hoch strittigen Familiensystemen mit sich bringt, gemeistert werden können und Kompetenz und Identität der Fachkräfte stärken. Das Kapitel der „Herausforderungen“ durch Hochstrittigkeit abschließend trägt Uli Alberstötter unter der Fragestellung „Berater als Akteure im ungeschützten Konfliktfeld?“ konkrete Anforderungen an die Erziehungsberatung zusammen, die sich bis in die Organisation der Beratungsstellen-Sekretariate auswirken.

In der Zeit seit dem Erscheinen der ersten Auflage hat die Arbeit mit hoch konflikthaften Eltern viel Aufmerksamkeit erfahren. Neben Tagungen und Publikationen anderer Veranstalter ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Forschungsprojekt „Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft“ bedeutsam, das als Verbundprojekt unter Beteiligung der bke durchgeführt wurde. Daneben wandte sich die bke mit weiteren Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen und Publikationen insbesondere an die Beratungsdienste der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei zielte sie nachhaltig auf die in diesem Feld unerlässliche interdisziplinäre Zusammenarbeit. Zuletzt erschien in diesem Kontext der Band „Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes“, herausgegeben von Klaus Menne und Matthias Weber (Juventa 2011).

Der Band „Eskalierte Elternkonflikte“ der nun also in einer neuen in den Sachbeiträgen unveränderten Auflage erscheint, ist für viele Praktiker ein Standardwerk geblieben. Während die Diskussion zu den im ersten und dritten Kapitel behandelten Inhalten seit dem Erscheinen der Erstausgabe sehr lebendig war, droht die Diskussion zur Beteiligung von Kindern aktuell eher zu verkümmern. Im Kontext der Kindschaftsrechtsreform und in den folgenden Jahren war das Bewusstsein um die Verpflichtung, die Participation Rights der Kindercharta auch im Kontext von Trennung und Scheidung umzusetzen, durchaus geschärft. Dem gegenüber wird die Frage eines Einbezugs der Kinder heute häufig an mehr oder weniger formalen Fragen und Ressourcenproblemen der Beratungsdienste abgehandelt. Die im Kapitel „Kinder in der Beratung bei eskalierten Elternkonflikten“ beschriebenen Praxiskonzepte sowie die skizzierte theoretische Grundlegung einer Beteiligung von Kindern erscheinen somit auch 6 Jahre nach der Erstveröffentlichung als aktuell wichtige Diskussionsbeiträge.

Die Herausgeber

# Hoch strittige Elternsysteme in der Trennungs- und Scheidungsberatung

Peter S. Dietrich, Stephanie Paul

## Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung

### Differentielle Merkmale und Erklärungsansätze

---

Der überwiegende Teil der Trennungs- und Scheidungseltern erweist sich als kompetent, ohne familiengerichtliche Interventionen die gemeinsame Verantwortung für seine Kinder wahrzunehmen – resümierte Proksch (2003) auf der Grundlage des umfangreichsten Datenmaterials in Deutschland zur Scheidungs- und Nachscheidungsituation. Allerdings steht dieser „Normalpopulation“ eine wachsende Zahl von Müttern und Vätern gegenüber, die ihren Kindern einen dauerhaften und extrem stressreichen Ausnahmezustand zumuten. Diese Aussage geht vor allem in Richtung der Elterngruppe, die das „Manöverfeld Umgangsrecht“ nicht verlassen kann oder will und von der die o.g. Nürnberger Evaluationsstudie ausweist, dass sie eher im Segment der Alleinsorgeberechtigten/Nichtsorgeberechtigten aufzufinden ist.

Die oftmals über Jahre und hoch eskalativ geführten Umgangsrechtsauseinandersetzungen belasten das emotionale Familienklima nach eher zurückhaltenden Schätzungen in etwa jeder zwanzigsten. deutschen Trennungs-/ Scheidungsfamilie. Und obwohl es sich hierbei eher um eine Extremgruppe auf Fünf-Prozent-Niveau handelt, gelingt es diesen Eltern regelmäßig, Berater, Mediatoren und Therapeuten sowie Richter, Rechtsanwälte und Verfahrenspfleger zu 95 Prozent an sich zu binden. Mit der Folge nicht unerheblicher Kosten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens – oftmals zulasten der Justizkasse. Korrespondierend dazu werden Leistungen der Jugendhilfe für Umgangsbegleitungen und Therapien abgerufen. Letztere können ins Leere zielen, wenn die eigentlichen Konfliktsachen kaum bearbeitet werden und damit die Entwicklungsrisiken für die betroffenen Kinder bestehen bleiben.

Bislang hat sich die akademische Fachöffentlichkeit in Deutschland des Themas „Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung“ nur punktuell angenommen. Prävalenzraten und Charakteristika dieses Phänomens sind bisher nicht eindeutig und beruhen überwiegend auf US-amerikanischen Referenzen. Erste familienpsychologische Bemühungen zur Kennzeichnung dieser Elterngruppe in Deutschland, die im Übrigen

als die Hauptklientel von Umgangsbegleitungen gelten, unternahm von 2000-2003 eine Forschungsgruppe um den Münchner Entwicklungspsychologen Fthenakis (s. dazu Dietrich 2003). Aus dem Bereich der Familienrechtspsychologie sind diesbezüglich systematische Auswertungen von Gerichtsgutachten bekannt (Kindler; Schwabe-Höllein 2002 und Rohmann 2002). Trotz dieser Bemühungen fehlt in es Deutschland an validen theoretischen Modellierungen, diagnostischen Zugängen und abgesicherten präventiven wie interventionsorientierten Konzepten. Die Autoren versuchen im Folgenden, dieses Defizit aufzugreifen. Die Diskussion wird ausgehend von einer begrifflichen Annäherung an den Phänomenbereich, über Entstehungsbedingungen hoch strittigen Verhaltens bis hin zu individuellen und gesellschaftlichen Folgen von Hochstrittigkeit geführt.

## Differentielle Merkmale hoch strittiger Elternsysteme

Natürlich gehört das Auftreten starker und auch lang anhaltender Konflikte zum normalen Verlauf einer Scheidung. Selbst Paare, die sich einvernehmlich trennen, durchlaufen solche Konfliktphasen (Hopper 2001). Eltern, die früh im Scheidungsprozess starke Wut, Verachtung des Partners, rachsüchtiges Verhalten, Konfliktspiralen sowie polarisierte Ansichten zeigen, weisen zwar ein hohes Risiko auf, im weiteren Verlauf hoch strittig zu werden (Kelly 2003a, S. 53), sind aber (noch) nicht der Gruppe der „hoch Strittigen“ zuzuordnen. Bleibt das Konfliktniveau jedoch über Jahre konstant hoch und zeigen zudem gerichtliche wie außergerichtliche Interventionen (Beratung oder Mediation) keine Effekte, kann von Hochstrittigkeit gesprochen werden (Kelly 2003b). Innerhalb dieses Zustands eskalieren und chronifizieren die Auseinandersetzungen derart, dass ein Ende der persönlich und rechtlich ausgetragenen Kämpfe kaum zu erwarten ist; mit verheerenden Folgen für die betroffenen Kinder.

Das destruktive Verhalten hoch strittiger Eltern ergibt sich nach Johnston (1999) aus dem Zusammenspiel mehrerer Merkmale:

- andauernde Schwierigkeiten hinsichtlich der Kommunikation und Koordination der Erziehung der gemeinsamen Kinder,
- hoher Grad an Wut und Misstrauen zwischen den geschiedenen Partnern,
- sowohl offene als auch verdeckte Feindseligkeit,
- kindzentrierter Rechtsstreit über Sorgerecht und Umgang sowie dessen häufige Wiederaufnahme,
- schwere, nicht bewiesene Anschuldigungen über Verhalten und Erziehungspraktiken des Ex-Partners: Vernachlässigung, Missbrauch und Belästigung der Kinder, Kidnapping, häusliche Gewalt, Substanzmissbrauch,

- Sabotage der Beziehung gemeinsamer Kinder zum anderen Elternteil,
- Nichteinhaltung gerichtlicher oder innerhalb anderer Interventionen getroffener Regelungen,
- Einbezug gemeinsamer Kinder in den Konflikt und Verlust des Fokus auf deren Bedürfnisse,
- emotionaler Missbrauch (Demütigungen, Schikane, Verleumdungen) des Ex-Partners sowie
- verbale und physische Gewaltanwendung bei Kontakt.

Doch nicht jedes hoch strittige Scheidungspaar weist diese Merkmale komplett auf. Die Merkmalsaufzählung von Johnston liefert also keine DSM ähnliche Diagnoseanleitung (DSM IV, American Psychiatric Association 1996). Allgemeiner gehalten und daher als Arbeitsdefinition eher geeignet erscheint der Definitionsansatz von Homrich, Muenzenmeyer-Glover und Blackwell-White (2004, S. 147). Hochstrittigkeit besteht demnach dann, wenn bei wiederholter Gerichtspräsenz

- die emotionalen Probleme der Eltern deutlich vordergründig erscheinen,
- die Partner unfähig oder nicht willens sind, kleinere Konflikte, die andere Scheidungspaare autonom regeln, ohne Hilfe des Gerichts zu lösen,
- die Eltern ihre Kinder in die Paarkonflikte einbeziehen, die Beziehung zum anderen Elternteil belasten und Kinder potenziell emotionale und physische Schäden davontragen,
- mehrere Versuche, den Konflikt mit außergerichtlichen Standardinterventionen (Beratung, Mediation) zu beenden, gescheitert sind.

Das für Hochstrittigkeit typische Verhalten zeigen meist beide Partner. Es mehren sich allerdings die Verweise, dass bei einem Drittel der dauerhaft konfliktträchtigen Paare eindeutig ein Partner als der „hoch Strittige“ identifiziert werden kann. Dieser verwickelt den anderen durch nicht abreißende familiengerichtliche Anträge in kontinuierliche rechtliche Auseinandersetzungen und provoziert dessen emotionale und finanzielle Überlastung (Kelly 2003b; Friedman 2004).

## Entstehungsbedingungen hoch strittigen Verhaltens

Um die fatalen Auswirkungen der oben beschriebenen uni- oder bilateral vollzogenen Verhaltensweisen zu mindern, müssen die Grundlagen der Entstehung von Hochstrittigkeit jedoch erst einmal verstanden werden. In diesem Kapitel geht es daher um die Darstellung und Diskussion von zehn Bedingungen, die eine derartige Eskalation der Trennungsdynamik bewirken können. Ausgangspunkt unserer Überlegungen war Johnston und Campbells Frühwerk „Im-passes of Divorce“ (1988). Dort nahmen die Au-

torinnen folgende, interdependent wirkende Einflussgrößen auf ein Konfliktgeschehen an, welches sich von Misstrauen, Verweigerung von Kooperation und Kommunikation über Feindseligkeit bis zu Formen physischer Gewalt spannt:

- individuelle Besonderheiten und Persönlichkeitsbeeinträchtigungen,
- frühere, dysfunktional verlaufene familiäre Interaktionsprozesse,
- Dynamik des Trennungsverlaufs,
- demografische Faktoren (Einkommensdifferenzen, kulturelle Unterschiede) und
- Einbezug von neuen Partnern und Verwandten in das Konfliktgeschehen.

Betrachten wir entlang dieser Modellierung zunächst einige relevante individuelle Faktoren. Vorangeschickt sei, dass der trennungsbedingte Verlust von Lebensperspektiven regelmäßig die psychische Stabilität und den Selbstwert der Betroffenen beeinträchtigt sowie Ängste und psychosomatische Symptome hervorrufen kann; also auch bei Scheidungspaares, deren Konflikte nicht das besondere Niveau unserer Zielgruppe erreichen. In Wechselwirkung mit spezifischeren, noch zu diskutierenden Merkmalen wirken diese psychischen Beeinträchtigungen jedoch eskalationsbeschleunigend und sind daher immer mitzudenken.

### *Emotionale Bindung*

Masheter (1997) konnte in einer Studie nachweisen, dass das eigentliche Problem der Scheidungspaares nicht die empfundene Feindseligkeit gegenüber dem getrennten Partner ist, sondern die Unfähigkeit, sich emotional von diesem zu lösen. Funktionale Beziehungen nach Trennung und Scheidung weisen demnach eine geringe emotionale Tiefe auf. Eine nachhaltig starke emotionale Bindung scheint also mit eskalierten Scheidungskonflikten assoziiert.

### *Intrapsychische Bewältigungsformen*

Kunkel (1997), die innerhalb ihrer Dissertation Streitmuster in strittigen Familienrechtskonflikten untersuchte, stellt als Indikatoren für eine dysfunktionale Trennungsbewältigung vor allem bestimmte kognitive Verarbeitungsmechanismen der als Bedrohung und somit stressinduzierend empfunden Scheidung heraus. Ausgehend von stresstheoretischen Überlegungen löst vor allem in strittigen Familienrechtsverfahren die Bewertung der Scheidung als eingetretene Schädigung (Verlust des Ehepartners) und bestehende Bedrohung (ungewisser Ausgang des Kindschaftsverfahrens) Ängste aus. Der Mangel an Bewältigungsfähigkeiten, die die antizipierte Bedrohung abwenden könnten, bedingt den Einsatz spezifischer

Angstabwehrmechanismen. Diese Mechanismen, basierend auf der Selektion negativer Informationen über den anderen Elternteil, können die empfundene Bedrohung zwar subjektiv kurzzeitig mindern, aber nicht lösen. Häufig zu beobachten sind unter anderem:

- *Verdrängung* positiven Erlebens mit dem Ex-Partner zur Aufrechterhaltung eines negativen Bildes von ihm;
- *Projektion* eigener Gefühle wie Aggressionen auf den Partner sowie Wahrnehmung und Bekämpfung dieser als von ihm ausgehend;
- *Rationalisierungen*, also Scheinbegründungen, die in einer Art Impression-Management v. a. gegenüber Richtern, Anwälten, Gutachtern oder Beratern gebraucht werden, um tatsächliche Intentionen zu verbergen. Zum Beispiel wird die Umgangsverweigerung aufgrund eigener Ängste, das Kind an den Partner zu verlieren, mit dessen (angeblicher) Erziehungsunfähigkeit begründet.

Besonders emotionale Instabilität, geringe alternative Stressbewältigungskompetenzen, nicht verarbeitete Enttäuschungen, Versagensängste und mangelndes Selbstvertrauen begünstigen die dysfunktionale Anwendung der beschriebenen Muster.

Wie die amerikanische Forschung an Hochkonfliktfamilien relativ übereinstimmend mit der familienrechtspsychologischen Erfahrung belegen konnte, finden sich gerade bei hoch strittigen Konfliktfällen gehäuft Personen, die den Eindruck von klinischen Persönlichkeitsstörungen vermitteln. Im folgenden Exkurs wollen wir diesen Annahmen entlang der in diesem Zusammenhang vielfach aufgegriffenen narzisstischen Erlebnis- und Verarbeitungsweisen exemplarisch nachgehen.

### *Exkurs – Akzentuierte Persönlichkeitsstrukturen am Beispiel narzisstischer Vulnerabilität*

Baris und Mitautoren (2001, S. 19ff.) sehen die Vulnerabilität hinsichtlich narzisstischer Verletzungen als gewichtigen Faktor für die Konflikteskalation an. Ihre Hypothesen basieren dabei jedoch auf einer weniger pathologisierenden Sichtweise, die im Gegensatz zu Autoren wie McIntosh (2003), Kelly (2003b) oder Andritzky (2002) davon ausgeht, dass hier nicht von narzisstischen Persönlichkeitsstörungen nach klinischen Diagnosesystemen gesprochen werden kann, sondern von narzisstischer Vulnerabilität: einer Empfindlichkeit gegenüber Kränkungen, die unangepasste Bewältigungsmechanismen und darauf aufbauende Symptome bedingt, wobei diese Symptome nicht die klinische Diagnose einer Persönlichkeitsstörung rechtfertigen (sondern eher dem Konzept der akzentuierten Persönlichkeit folgen; etwa Leonard 1991).

Da Narzissmus der Regulation des Selbstwertgefühls dient, betrachten Baris et al. jede Aktion eines Individuums als narzisstisch, die dazu dient, Struktur und Stabilität des Selbst (Selbstbild, Selbstwert) aufrechtzuerhalten oder (wieder-) herzustellen. Narzisstische Verhaltensweisen zeigten sich demnach in Scheidungskontexten regelmäßig, da die ausgelösten tiefen Gefühle der Demütigung und Hilflosigkeit das Selbstbewusstsein angreifen. Besonders stark auf diese Bedrohung des Selbstwertes reagieren Personen, die aufgrund narzisstischer Kränkungen in ihrer bisherigen Lebensgeschichte einen fragilen Selbstwert aufweisen: die narzisstisch Vulnerablen. Sie weisen eine geringere Fähigkeit auf, Verantwortung für eigene Fehler zu übernehmen und psychische Schmerzen zu tolerieren, die sie scheidungsbedingte Verletzungen nur sehr schwer ertragen lassen. Weiteres Kennzeichen narzisstischer Vulnerabilität ist, dass internale oder zwischenmenschliche Konflikte beziehungsweise Ambivalenzen als Selbstwertbedrohung empfunden werden können, auf die mit inadäquat starken (Abwehr-) Reaktionen geantwortet wird. Die Diagnose narzisstisch vulnerablen Verhaltens erscheint bedeutsam für die Einschätzung des Potenzials eines Familiensystems, eine hoch strittige Scheidungsdynamik zu entwickeln (Baris et al. erstellten übrigens Richtlinien zur Erkennung dieser Muster).

Zu den Bewältigungsmechanismen im Zusammenhang mit der von diesen Personen empfundenen Bedrohung gehört laut Baris et al. (2001) die Neigung, ihr stark angegriffenes Selbstwertgefühl darüber zu erhöhen, dass sie andere auffordern, ihre Meinung zu teilen. Die Wirksamkeit äußerer, die eigene Meinung nicht bestätigender Einflüsse ist herabgesetzt: eine weitere Voraussetzung für die schwer aufzuhaltende Konflikteskalation. Bei diesen Eltern kommt es oftmals zu einer Art „Doctor-hopping“. Sie suchen einen Professionellen nach dem anderen auf, bis einer gefunden wird, der ihre Sicht unterstützt. Innerhalb dieser Strategie der Bestätigung durch andere werden oft auch Realitätsverzerrungen offensichtlich. Ein Beispiel für solche Verzerrungen ist, der Partner habe sie nie respektiert und geliebt, er nutzte sie damals wie heute nur aus, ihm könne jetzt und in Zukunft nicht getraut werden. Diese unrealistischen Überzeugungssysteme werden dann pathologisch, wenn sie aufgrund ausbleibender Überprüfung mit der Realität nicht durch korrektive Informationen modifiziert werden können; womit ein weiterer Indikator für Hochstrittigkeit identifiziert wäre.

Zudem haben diese Mütter oder Väter ein Selbstbild des noblen, das Kind trotz überwältigender äußerer feindseliger Kräfte schützenden, Elternteils. Die gemeinsame Beteiligung an der Kindererziehung und geteilte Erfahrungen des Kindes mit dem anderen Elternteil werden ausgeblendet, er wird als Fremder gesehen und auch so behandelt. Dies geschieht zuweilen über eine Überidentifikation mit dem Kind, in dessen Folge auch die Auflösung der Grenzen zwischen Kind und Elternteil beobachtbar sind. Deutlich wird das durch Sätze wie „Er hat uns verlassen!“ oder „Wir brauchen ihn nicht!“.